

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
STEINBAUER LECHNER GmbH

Gemäß § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch der Tschechischen Republik, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesellschaft:

STEINBAUER LECHNER s.r.o (GmbH), mit Sitz in Lisov, Sosni 824/25, 373 73 Stepanovice, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Budweis unter dem Aktenzeichen C 1996, Unternehmensidentifikationsnummer 47239042.

Artikel I. Einleitende Bestimmungen und Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) regeln die Vertragsbeziehungen, in denen STEINBAUER GmbH. (nachfolgend „Käufer“) Waren, Materialien, Halbezeug, Komponenten, Erzeugnisse, Anlagen, Werkzeuge, Dienstleistungen oder Fertigungsleistungen (nachfolgend „Leistungen“) von Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) bezieht.
2. Die AEB gelten für sämtliche Bestellungen, Rahmenverträge und sonstigen Einkaufsbeziehungen, sofern sie wirksam in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen wurden.
3. Zustimmung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen
Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, sofern der Käufer sie nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung des Käufers, werden dieser beigelegt und sind zugleich auf der Website von STEINBAUER LECHNER s.r.o. veröffentlicht.
Durch Bestätigung der Bestellung, Beginn ihrer Ausführung oder Durchführung der Lieferung erklärt der Lieferant sein vorbehaltloses Einverständnis mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und verpflichtet sich zu deren vollständiger Einhaltung.
4. Abweichungen von den AEB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Käufers.

Artikel II. Anfragen, Angebote und Bestellungen

1. Anfragen des Käufers sind unverbindlich und begründen keine Abnahmeverpflichtung.
2. Die Erstellung von Angeboten, Kalkulationen, Mustern und technischen Vorschlägen erfolgt auf Kosten des Lieferanten, sofern der Käufer deren Vergütung nicht vorab schriftlich genehmigt.
3. Das Angebot des Lieferanten muss eine genaue Spezifikation, den Preis, den Liefertermin, die Lieferbedingungen, den Warenursprung und etwaige technische Abweichungen enthalten.
4. Das Angebot ist mindestens 30 Kalendertage ab Zugang verbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
5. Eine Verpflichtung des Käufers entsteht ausschließlich aufgrund einer von einer berechtigten Person ausgestellten und vom Lieferanten angenommenen Bestellung oder eines anderweitig nachweisbar geschlossenen Vertrags.
6. Der Lieferant bestätigt die Bestellung spätestens innerhalb eines Arbeitstages. Änderungen werden nur nach schriftlicher Genehmigung des Käufers wirksam.
7. Der Käufer ist berechtigt, Änderungen der Menge, des Termins oder der technischen Ausführung zu verlangen. Auswirkungen auf Preis und Termin sind vorab schriftlich zu vereinbaren.
8. Ohne schriftliche Bestellung des Käufers entsteht dem Lieferanten kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.

Artikel III. Preise und Preisbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind fest, endgültig und dürfen nicht überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Preise umfassen insbesondere Verpackung, Kennzeichnung, Handhabung, Transport zum vereinbarten Lieferort, Transportversicherung, Dokumentation, Qualitätskontrolle sowie sämtliche weiteren zur ordnungsgemäßen Lieferung erforderlichen Kosten.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Preise aufgrund veränderter Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten, Wechselkurse oder anderer Kostenfaktoren einseitig zu erhöhen.
4. Zusatzleistungen, Zuschläge und Nebenkosten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Käufers berechnet werden.
5. Der Käufer kann regelmäßige Preisüberprüfungen und die Vorlage von Kalkulationsgrundlagen im mit dem Lieferanten vereinbarten Umfang verlangen.
6. Gewährt der Lieferant einen schriftlich vereinbarten Mengen- oder Umsatzrabatt, ist dieser in der Rechnung zu berücksichtigen oder mittels Gutschrift abzurechnen.

Artikel IV. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die Mindestzahlungsfrist für sämtliche Rechnungen beträgt 30 Kalendertage. Eine kürzere Zahlungsfrist ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers ausgeschlossen.
2. Die reguläre Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage ab dem späteren der folgenden Zeitpunkte:
 - Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Käufer,
 - ordnungsgemäße Lieferung und Übernahme der Leistung,
 - Übergabe sämtlicher erforderlicher Unterlagen.
3. Vorauszahlungen werden nicht geleistet, sofern sie nicht vorab schriftlich vom Käufer genehmigt wurden.
4. Die Rechnung muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, die Bestellnummer, eine positionsbezogene Beschreibung, Mengen, Einzelpreise, Währung, Lieferdatum und Bankverbindung des Lieferanten enthalten.
5. Rechnungen ohne Bestellnummer, mit falschem Preis, unvollständigen Angaben oder fehlenden Anlagen kann der Käufer zur Berichtigung zurückweisen. Eine neue Zahlungsfrist beginnt mit dem Zugang der ordnungsgemäß berichtigten Rechnung, soweit gesetzlich zulässig.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Rechnungen ausschließlich elektronisch im PDF-Format an invoicing@steinbauer-lechner.cz zu senden.
7. Wurde eine Rechnung aufgrund eines Fehlers des Lieferanten nicht ordnungsgemäß zugestellt, muss der Lieferant sie erneut mit einem korrigierten Fälligkeitsdatum übersenden. Dieses muss mindestens 30 Kalendertage nach dem tatsächlichen Zugang beim Käufer liegen. Rechnungen mit nicht korrigiertem Fälligkeitsdatum kann der Käufer zurückweisen und zur Berichtigung zurückgeben.
8. Der Lieferant darf weder Verwaltungsgebühren für die Rechnungsstellung erheben noch Zahlung vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum verlangen.
9. Der Käufer ist berechtigt, seine fälligen und aufrechenbaren Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
10. Bei berechtigter Reklamation darf der Käufer einen angemessenen strittigen Teil der Zahlung zurückbehalten; seine Ansprüche auf Mängelbeseitigung oder Schadenersatz bleiben unberührt.
11. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
12. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Rechnungen für nicht bestellte, nicht gelieferte oder nicht genehmigte Leistungen zu begleichen.

Artikel V. Liefertermine und Lieferbedingungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist die tatsächliche vollständige Lieferung an den bezeichneten Ort.
2. Der Lieferant muss jede tatsächliche oder drohende Verzögerung unverzüglich schriftlich mitteilen, deren Ursache nennen und Abhilfemaßnahmen vorschlagen.
3. Die Anzeige einer Verzögerung entbindet den Lieferanten weder von seiner Haftung noch von der Verpflichtung zur Einhaltung des vereinbarten Termins.
4. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Käufers zulässig.
5. Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
6. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung an den vom Käufer bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
7. Der Käufer kann unangekündigte Lieferungen, Lieferungen außerhalb des vereinbarten Termins, falsch gekennzeichnete Lieferungen oder Lieferungen ohne vorgeschriebene Unterlagen zurückweisen.
8. Bei Lieferverzug kann der Käufer einen beschleunigten Transport auf Kosten des Lieferanten verlangen, sofern dieser angemessen und zur Minderung der Verzugsfolgen erforderlich ist.
9. Der Lieferant muss eine sichere Entladung gewährleisten, sofern diese nach den vereinbarten Lieferbedingungen in seinen Verantwortungsbereich fällt.

Artikel VI. Verpackung, Kennzeichnung und Transport

1. Der Lieferant ist für eine ordnungsgemäße und geeignete Verpackung verantwortlich, die die Leistung bei Handhabung, Transport und üblicher Lagerung ausreichend schützt. Sämtliche Verpackungen und Verpackungsarten müssen den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, technischen Normen und Vorschriften einschließlich Umwelt- und Verpackungsabfallrecht entsprechen. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Gebühren für Verpackung, Erfassung, Recycling, Rücknahme und Erfüllung gesetzlicher Pflichten, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Diese Kosten sind im Leistungspreis enthalten und dürfen nicht nachberechnet werden.
2. Jede Lieferung ist mit Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Lieferantenidentifikation und gegebenenfalls Chargennummer zu kennzeichnen.
3. Der Lieferant haftet für Schäden infolge ungeeigneter Verpackung, unzureichender Ladungssicherung oder mangelhafter Kennzeichnung.
4. Kosten für Mehrwegverpackungen müssen vorab vereinbart werden. Nicht genehmigte Gebühren für Paletten, Transportgestelle oder andere Verpackungen zahlt der Käufer nicht.
5. Holzverpackungen für den internationalen Transport müssen je nach Verwendungszweck die Anforderungen nach ISPM 15 erfüllen.
6. Der Lieferant stellt die erforderlichen Transport-, Zoll- und Ausfuhrdokumente zur Verfügung.

Artikel VII. Qualität und technische Anforderungen

1. Der Lieferant gewährleistet die vollständige Übereinstimmung der Leistung mit Bestellung, technischen Unterlagen, Zeichnungen, Normen und freigegebenen Mustern.
2. Die Leistung muss neu, ungebraucht, mangelfrei und für den vereinbarten Zweck geeignet sein, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
3. Änderungen an Material, Technologie, Konstruktion, Fertigungsstandort, Unterlieferanten oder Parametern, die Qualität, Funktion, Sicherheit oder Rückverfolgbarkeit beeinflussen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
4. Der Lieferant muss laufende Qualitätskontrollen und eine Endprüfung der Produkte durchführen.
5. Der Käufer kann Materialzeugnisse, Zertifikate, Messprotokolle, Konformitätserklärungen und weitere einschlägige Unterlagen verlangen.
6. Bei technisch wesentlichen Teilen kann der Käufer vor Beginn der Serienlieferung eine Erstmusterfreigabe verlangen.
7. Der Lieferant muss die Rückverfolgbarkeit von Materialien, Fertigungschargen und relevanten Prüfaufzeichnungen sicherstellen.
8. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich auf jede festgestellte Abweichung hinweisen, die bereits gelieferte Produkte betreffen könnte.

Artikel VIII. Prüfung und Übernahme der Lieferung

1. Der Käufer ist berechtigt, eine Wareneingangsprüfung hinsichtlich Menge, Qualität und Dokumentation vorzunehmen.
2. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bestätigt ausschließlich die körperliche Entgegennahme, nicht jedoch die Mangelfreiheit oder endgültige Freigabe. Sämtliche Lieferungen werden unter Vorbehalt einer späteren Prüfung von Menge, Qualität, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung angenommen. Der Käufer kann die Prüfung nachträglich durchführen und Mängel auch nach der Übernahme innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfristen und gemäß geltendem Recht rügen.
3. Festgestellte Mängel können dem Lieferanten nach ihrer Entdeckung gemäß Vertrag und anwendbarem Recht angezeigt werden.
4. Der Lieferant erkennt an, dass die Übernahme oder Verwendung der Leistung in der Produktion für sich genommen keinen Verzicht auf Mängelrechte darstellt.
5. Die Kosten einer berechtigten zusätzlichen Prüfung infolge einer festgestellten Abweichung trägt der Lieferant. Bei jeder berechtigten Reklamation darf der Käufer dem Lieferanten eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 50 EUR für Erfassung, Bearbeitung und Abwicklung berechnen. Weitergehende nachweislich entstandene Kosten und Schäden, die nicht durch die Pauschale abgedeckt sind, bleiben vorbehalten.

Artikel IX. Reklamationen und Mängelhaftung

1. Der Lieferant haftet für Mängel der Leistung nach Vertrag, diesen AEB und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Sofern nicht individuell anders vereinbart, gewährt der Lieferant eine vertragliche Qualitätsgarantie von 12 Monaten ab Übernahme der Leistung.
3. Der Käufer kann je nach Art des Mangels insbesondere Folgendes verlangen:
 - kostenlose Nachbesserung,
 - Austausch der mangelhaften Leistung,
 - Nachlieferung der Fehlmenge,
 - angemessene Preisminderung,
 - Rücktritt vom Vertrag in den vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Fällen.
4. Der Lieferant muss auf eine Reklamation innerhalb eines Arbeitstages reagieren und einen Lösungsvorschlag vorlegen.
5. Bei einem Mangel, der die Produktion des Käufers gefährdet, muss der Lieferant unverzüglich Abhilfemaßnahmen einleiten.
6. Sofern nicht anders vereinbart, muss eine berechtigte Reklamation spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen erledigt werden, soweit dies angesichts der Art des Mangels objektiv möglich ist.
7. Der Lieferant trägt die angemessenen Kosten einer berechtigten Reklamation einschließlich Transport, Sortierung, Demontage, erneuter Montage und Prüfung.
8. Beseitigt der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb der vereinbarten angemessenen Frist, darf der Käufer nach vorheriger Ankündigung die Beseitigung durch Dritte auf Kosten des Lieferanten veranlassen, sofern kein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.
9. Für nachgegebene oder ausgetauschte Leistungen beginnt die neue Garantiefrist im hier ausdrücklich vereinbarten Umfang mit deren erneuter Übernahme.
10. Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers eine Ursachenanalyse wiederkehrender Mängel und einen Maßnahmenplan zur Vermeidung vorlegen.
11. Ort der Ersatzlieferung, Mängelbeseitigung sowie Abholung reklamierter oder mangelhafter Leistungen ist stets die Betriebsstätte des Käufers, unabhängig von den ursprünglich vereinbarten Lieferbedingungen und dem in der Bestellung genannten Lieferort, sofern nicht schriftlich anders vereinbart. Sämtliche Kosten der Abholung, Beförderung, Handhabung sowie Lieferung der Ersatz- oder reparierten Leistung trägt bei berechtigter Reklamation der Lieferant.

Artikel X. Vertragsstrafen und Schadenersatz

1. Bei Lieferverzug zahlt der Lieferant dem Käufer eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Preises der verspäteten Leistung je angefallenem Verzugstag, höchstens jedoch 30 % dieses Preises. Ein Lieferverzug liegt nicht vor, wenn der Käufer vor Ablauf des ursprünglichen Termins schriftlich einem neuen Liefertermin zugestimmt hat. In diesem Fall ist der neu vereinbarte Termin maßgeblich. Bereits entstandene Ansprüche des Käufers bleiben unberührt, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet.
2. Bei Verzug mit der Beseitigung eines reklamierten Mangels zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Preises der mangelhaften Leistung je angefallenem Verzugstag, höchstens jedoch 30 % dieses Preises.
3. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 5.000 EUR für jeden einzelnen Verstoß.
4. Bei unbefugter Verwendung von Zeichnungen, Werkzeugen oder sonstigem Eigentum des Käufers zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe von 5.000 EUR für jeden einzelnen Verstoß.
5. Vertragsstrafen sind innerhalb von 15 Tagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig.
6. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Geltendmachung einer Vertragsstrafe den Anspruch des Käufers auf vollständigen Schadenersatz einschließlich Schäden aus der durch die Vertragsstrafe gesicherten Pflichtverletzung nicht berührt.
7. Der Lieferant haftet für nachweisbare Schäden aus Pflichtverletzungen einschließlich angemessener Kosten für Ersatzbeschaffung, Produktionsunterbrechung, Reparaturen und berechtigter Ansprüche der Kunden des Käufers, sofern die gesetzlichen Haftungs Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel XI. Ersatzbeschaffung

1. Bei erheblichem Verzug, schwerwiegenden Mängeln oder wiederholter Pflichtverletzung des Lieferanten kann der Käufer unter den einschlägigen vertraglichen oder gesetzlichen Voraussetzungen Ersatzleistungen bei einem anderen Lieferanten beschaffen.
2. Der Lieferant ersetzt dem Käufer die nachweislich entstandenen angemessenen Mehrkosten aufgrund seiner Pflichtverletzung.
3. Die Ersatzbeschaffung lässt die Haftung des Lieferanten für bereits entstandene Schäden unberührt.

Artikel XII. Fertigungswerkzeuge, Formen und Eigentum des Käufers

1. Zeichnungen, Vorrichtungen, Formen, Schablonen, Konstruktionsunterlagen, Messmittel und sonstige vom Käufer bereitgestellte Gegenstände bleiben dessen Eigentum.
2. Der Lieferant muss dieses Eigentum ordnungsgemäß kennzeichnen, schützen, erfassen und ausschließlich zur Ausführung von Bestellungen des Käufers verwenden.
3. Ohne schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant diese Gegenstände weder Dritten zugänglich machen noch zur Fertigung für andere Kunden verwenden.
4. Der Lieferant haftet für Beschädigung, Verlust oder unbefugte Verwendung des überlassenen Eigentums im gesetzlich vorgesehenen Umfang.
5. Der Käufer kann die unverzügliche Rückgabe seines Eigentums nach Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses verlangen.
6. Der Lieferant darf an Eigentum des Käufers kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit dessen Ausübung vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Artikel XIII. Zeichnungen, Unterlagen und geistiges Eigentum

1. Sämtliche vom Käufer übergebenen technischen Unterlagen sind vertraulich.
2. Ohne Zustimmung des Käufers darf der Lieferant die Unterlagen außerhalb des für die Vertragserfüllung erforderlichen Umfangs weder vervielfältigen noch veröffentlichen oder an Dritte weitergeben.
3. Die Rechte an auftragsbezogen entwickelten Ergebnissen, Konstruktionsarbeiten und Unterlagen richten sich nach den individuell vereinbarten Regelungen zum geistigen Eigentum.
4. Ist die Leistung urheberrechtlich geschützt, räumt der Lieferant dem Käufer die für die vereinbarte Nutzung erforderliche Lizenz ein, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Leistung keine Rechte Dritter unberechtigt verletzt werden.

Artikel XIV. Unterlieferanten

1. Der Lieferant haftet für die Leistungen seiner Unterlieferanten wie für eigene Leistungen.
2. Die Verlagerung eines wesentlichen Teils der Fertigung an einen anderen Unterlieferanten, die Qualität, Sicherheit oder Termine beeinflussen kann, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers.
3. Der Lieferant muss die Einhaltung der einschlägigen vertraglichen Anforderungen auch durch seine Unterlieferanten sicherstellen.
4. Die Einschaltung eines Unterlieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Käufer.

Artikel XV. Audit und Lieferantenkontrolle

1. Der Käufer ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung die Prozesse des Lieferanten im Zusammenhang mit der bestellten Leistung zu auditieren.
2. Das Audit kann das Qualitätsmanagement, Fertigungsabläufe, Chargenaufzeichnungen, Lagerung und Prüfunterlagen umfassen.
3. Der Lieferant gewährt den zur Prüfung der vertraglichen Anforderungen erforderlichen Zugang unter Beachtung der Betriebssicherheit, von Geschäftsgeheimnissen und Rechten Dritter.
4. Festgestellte Abweichungen muss der Lieferant innerhalb einer nach Schweregrad angemessenen Frist beseitigen.

Artikel XVI. Versicherung und Haftung

1. Der Lieferant muss eine angemessene Haftpflichtversicherung für Schäden aus seiner Tätigkeit und seinen Produkten unterhalten.
2. Der Käufer kann einen Versicherungsnachweis verlangen.
3. Bei wesentlichen Lieferungen kann der Käufer eine individuell vereinbarte Mindestdeckungssumme verlangen.
4. Der Lieferant muss den Käufer unverzüglich über Umstände informieren, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erheblich gefährden können.

Artikel XVII. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Lieferant muss die für Fertigung, Sicherheit, Umweltschutz, Beschäftigung und gelieferte Produkte geltenden Rechtsvorschriften einhalten.
2. Je nach Art der Leistung muss der Lieferant die einschlägigen Anforderungen von REACH, RoHS, CE, EUDR, PPWR und weiteren relevanten Vorschriften erfüllen.
3. Der Lieferant muss auf Verlangen Materialursprungsnachweise, Konformitätserklärungen und weitere gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen vorlegen.
4. Der Lieferant darf bei der Vertragserfüllung weder illegale Beschäftigung einsetzen noch einschlägige Antikorruptions- und Sanktionsvorschriften verletzen.
5. Ein Verstoß gegen wesentliche gesetzliche Anforderungen kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zum Vertragsrücktritt berechtigen.

Artikel XVIII. Vertraulichkeit und Informationsschutz

1. Der Lieferant muss sämtliche nicht öffentlichen geschäftlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen des Käufers vertraulich behandeln.
2. Diese Informationen dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet werden.
3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf der Lieferant weder Produktfotos, Unterlagen noch die Geschäftsbeziehung veröffentlichen oder den Käufer als Referenz nennen.

4. Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragsbeziehung und fünf Jahre danach; Geschäftsgeheimnisse bleiben für die Dauer ihres gesetzlichen Schutzes geschützt.

Artikel XIX. Änderungen und Beendigung von Bestellungen

1. Der Käufer kann eine Änderung oder Stornierung der Bestellung vorschlagen. Der Lieferant muss unverzüglich den Bearbeitungsstand und die nachweisbaren Auswirkungen mitteilen.
2. Bei Stornierung ohne Pflichtverletzung des Lieferanten richtet sich die etwaige Kostenerstattung nach individueller Vereinbarung und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
3. Der Käufer kann bei wesentlicher Vertragsverletzung des Lieferanten oder in weiteren vertraglich bzw. gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Vertrag zurücktreten.
4. Als wesentliche Vertragsverletzung gelten insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen Qualitäts-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsanforderungen, wiederholter Verzug oder unbefugter Umgang mit Eigentum des Käufers.
5. Die Vertragsbeendigung berührt nicht bereits entstandene Schadenersatzansprüche, Vertragsstrafen, Mängelrechte oder Geheimhaltungspflichten.

Artikel XX. Höhere Gewalt

1. Als höhere Gewalt gelten außergewöhnliche, unvorhersehbare und unüberwindbare Hindernisse, die die Voraussetzungen der einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.
2. Die betroffene Partei muss die andere Partei unverzüglich informieren und angemessene Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen.
3. Übliche Preisschwankungen, Arbeitskräftemangel, gewöhnliche Anlagenstörungen oder Schwierigkeiten von Unterlieferanten stellen für sich genommen keine höhere Gewalt dar.
4. Dauert das Hindernis länger als 30 Tage und gefährdet den Vertragszweck erheblich, kann der Käufer unter den vereinbarten Voraussetzungen den noch nicht erfüllten Teil der Bestellung beenden.

Artikel XXI. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

1. Die Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Tschechischen Republik.
2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
3. Die Parteien verpflichten sich, eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten anzustreben.
4. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht der Tschechischen Republik am Sitz des Käufers örtlich zuständig, soweit eine solche Gerichtsstandsvereinbarung rechtlich zulässig ist.
5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Artikel XXII. Schlussbestimmungen

1. Diese AEB gelten für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmern.
2. Der Lieferant bestätigt, dass er vor Vertragsschluss Gelegenheit hatte, die AEB zur Kenntnis zu nehmen, und dass diese wirksam in das jeweilige Vertragsverhältnis einbezogen wurden.
3. Änderungen der AEB gelten für bereits geschlossene Verträge nur in der gesetzlich zulässigen Weise und im gesetzlich zulässigen Umfang.
4. Die aktuelle Fassung der AEB ist auf der Website von STEINBAUER LECHNER s.r.o. veröffentlicht.

STEINBAUER LECHNER GmbH

Gültig ab: 09.10.2026

Dokumentversion: 1.0

Für den Lieferanten:

Name:

Datum:

Unterschrift, Stempel